





Bei Gewässerwechsel gilt für
Schiffe mit Kontrollschild eine

Schiffsmelde- und -reinigungs- pflicht



Was muss ich tun, wenn ich mit einem Schiff das Gewässer wechseln möchte?

- 1. Melden** Melden Sie online den geplanten Gewässerwechsel Ihres Schiffes
Zum Meldeformular → 
- 2. Reinigen lassen** Lassen Sie Ihr Schiff durch eine anerkannte Reinigungsstelle fachgerecht reinigen. Anschliessend wird Ihnen automatisiert eine **Einwasserungsfreigabe/-bewilligung** zugesendet.
Zur Liste der Reinigungsstellen → 
- 3. Einwassern** Mit der Einwasserungsfreigabe dürfen Sie Ihr Schiff einwassern. Die Einwasserungsfreigabe bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig und muss bei einer Kontrolle jederzeit vorgezeigt werden können.

Die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht gilt für Schiffe mit Kontrollschild. Für Schiffe ohne Nummer und für Wassersport- oder Fischereigeräte ist eine gründliche Reinigung vor jedem Wechsel eines Gewässers dringend empfohlen. Reinigungspflicht und freiwillige Reinigung der Schiffe und Sportgeräte schützen unsere Gewässer vor der Einschleppung von invasiven Tieren und Pflanzen.

Weiterführende Informationen:

www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht

www.be.ch/schiffsreinigungspflicht



→

→



Kanton Uri / Amt für Umwelt / +41 41 875 24 30 / afu@ur.ch

Kanton Luzern / Dienststelle Landwirtschaft und Wald / +41 41 349 74 00 / lawa@lu.ch

Kanton Nidwalden / Amt für Raumentwicklung / +41 41 618 72 21 / natur.landschaft@nw.ch

Kanton Zug / Amt für Umwelt / +41 41 728 53 70 / info.neobiota@zg.ch

Kanton Schwyz / Amt für Gewässer / +41 41 819 21 12 / neobioten@sz.ch

Kanton Obwalden / Amt für Landwirtschaft und Umwelt / +41 41 666 63 27 / umwelt@ow.ch

Kanton Bern / Amt für Wasser und Abfall / +41 31 633 38 11, info.awa@be.ch